

# RS Vwgh 1991/1/14 89/15/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1991

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §13 Abs2;

BewG 1955 §71 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/15/0004

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0745/77 E 6. März 1978 VwSlg 5236 F/1978 RS 1

### Stammrechtssatz

Bei Beurteilung der Ertragsaussichten der Gesellschaft ist grundsätzlich auf den Bewertungsstichtag abzustellen. Das schließt jedoch nicht aus, daß die wirtschaftliche Entwicklung, wie sie sich tatsächlich nach dem Stichtag gestaltet hat, in Zweifelsfällen als Anhaltspunkt für die Bewertung am Stichtag verwendet wird, sofern die Entwicklung nicht einen außergewöhnlichen, am Stichtag nicht voraussehbaren Verlauf genommen hat (Hinweis E 16.12.1964, 1484/64 und E 6.12.1973, 1671/72).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989150003.X06

### Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)